



Gemeinde Alfdorf
Rems-Murr-Kreis

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Alfdorf
(Feuerwehr- Entschädigungssatzung - FwES) vom 03.06.1991, zuletzt geändert
am 11.09.2001**

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gesamtgemeinde Alfdorf in der Fassung vom 03.06.1991, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Alfdorf am 14.06.1991, zuletzt geändert am 11.09.2011, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Alfdorf am 28.09.2001, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Alfdorf erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede angefangene Stunde 11,00 EUR.

2. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Wenn der Verdienstaussfall nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein Betrag von 77,- EUR gewährt.

3. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaussfall ein einheitlicher Durchschnittssatz von 11,00 EUR gewährt. Für die Berechnung werden pro Tag höchstens 8 Stunden zugrunde gelegt.

4. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Für die Teilnehmer an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall (höchstens 128,- EUR pro Tag) und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Wenn der Verdienstaussfall nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein Betrag von 77,- EUR gewährt.

5. § 3 erhält folgende Fassung:

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Alfdorf, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

- Feuerwehrkommandant	120,00 EUR/ Monat
- Stellvertretender Feuerwehrkommandant, wenn er kein Abteilungskommandant ist	48,00 EUR/ Monat
- Abteilungskommandant Alfdorf	70,00 EUR/ Monat
- Abteilungskommandant Pfahlbronn	70,00 EUR/ Monat
- Abteilungskommandant Vordersteinenberg	48,00 EUR/ Monat
- Jugendfeuerwehrwart	48,00 EUR/ Monat
- Atemschutzwarte und Gerätewarte werden nach zeitlichem Aufwand und einem einheitlichen Durchschnittssatz entschädigt mit	11,00 EUR/ Stunde

6. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2018 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Alfdorf, den 19.02.2018

gez. Michael Segan, Bürgermeister